

AufenthG § 66 Abs. 1,
§ 67 Abs. 1 und 3
AsylbLG §§ 3, 4
VwGO § 108 Abs. 2

Abschiebungskosten
Leistungsbezug bei Schwangerschaft

Die Berechtigung zum Leistungsbezug bei Schwangerschaft gemäß § 4 AsylbLG wirkt sich nicht mindernd auf die von der Ausländerin nach § 66 Abs. 1 AufenthG zu erstattenden Abschiebungskosten aus (Übertragung der Senatsrechtsprechung zum Verhältnis von Abschiebungshaftkosten und Leistungsbezug nach §§ 3, 4 AsylbLG, vgl. Senatsbeschl. v. 9. Juli 2010 - 3 A 123/09 -, juris).

SächsOVG, Beschluss v. 24. März 2014 - 3 A 684/12 -
I. VG Chemnitz

Az.: 3 A 684/12
5 K 219/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Kostenhaftung, Leistungsbescheid
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 24. März 2014

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. September 2012 - 5 K 219/10 - zugelassen, soweit mit ihm die Klage gegen die Heranziehung zu Abschiebungshaftkosten in Höhe von mehr als 2.783,02 € abgewiesen wird. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat im tenorierten Umfang Erfolg (1). Im Übrigen ist er unbegründet (2).

1. Soweit die Klage gegen den auf § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 und 3 AufenthG gestützten Leistungsbescheid des Beklagten hinsichtlich der nachfolgend (a bis d) aufgeführten Abschiebungskosten abgewiesen wurde, lässt der Senat dahingestellt, ob die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) bzw. der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) gegeben sind, da die Rügen der Klägerin dem Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugeordnet werden können und insoweit auch durchgreifen, da der Ausgang des Rechtsstreits zu den von ihnen erfassten Kostenpositionen zumindest ungewiss erscheint. In einem derartigen Fall ist die etwaige Benennung eines falschen Berufungszulassungsgrunds unerheblich. Denn das verfassungsrechtliche Verbot, den Rechtsweg nicht in unzumutbarer Weise zu erschweren, zwingt die Oberverwaltungsgerichte bei der Prüfung der Zulassungsgründe dazu, den Vortrag des Antragstellers angemessen zu würdigen und ihm bei berufungswürdigen Sachen den Zugang zur zweiten Instanz nicht nur deswegen zu versagen, weil dieser sich nicht auf den nach Auffassung des Gerichts zutreffenden Zulassungsgrund bezogen hat

(BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2005 - 1 BvR 2615/04 -, juris Rn. 24; BVerfG, 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 25).

a) Gegen die Erhebung der Kosten der gescheiterten Abschiebung am 13. Februar 2003 in Höhe von 102,25 € (Transportkosten von 76,69 €, Personalkosten von 25,56 € - Zulassungsbegründung Nr. 1.3.1) wendet die Klägerin ein, dass die ihr durch die Ausländerbehörde bis 13. Februar 2003 gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen gewesen sei, so dass sie mit der Vollstreckung nicht habe rechnen müssen. Anhand der Verwaltungsakten und der Zulassungserwiderung des Beklagten lässt sich nicht nachvollziehen, ob der Klägerin der vorgesehene Abschiebetermin und damit eine Verkürzung der ihr gesetzten Ausreisefrist angekündigt worden war.

b) Gegen die Kosten des „Aufgriffs und Vorführung beim Amtsgericht“ in Höhe von 342,00 € (225,00 € Transportkosten, 117,00 € Personalkosten - Zulassungsbegründung Nr. 1.3.2) am 11. Januar 2007 macht die Klägerin geltend, dass es an einer Rechtsgrundlage für den vorläufigen Behördengewahrsam fehle, weil § 62 Abs. 4 AufenthG (jetzt Abs. 5) erst durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) eingeführt worden sei. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065) zielt diese Norm darauf ab, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die vorläufige Festnahme von Ausländern in das Aufenthaltsgesetz aufzunehmen, um die richterliche Vorführung zur Anordnung der Sicherungshaft sicherzustellen. Für den hier maßgeblichen Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes war dagegen zweifelhaft, ob das Ausländerrecht eine Grundlage für die Ausländerbehörde bot, aus eigener Machtvollkommenheit den Ausländer über die Polizei zur vorläufigen Sicherung der Abschiebung selbst in Gewahrsam zu nehmen oder dem Haftrichter vorzuführen. Die herrschende Meinung verneinte dies (vgl. OLG München, 17. Mai 2006 - 34 Wx 25/06, 34 Wx 025/06 -, juris Rn. 12 m. w. N. auch zur abweichenden Ansicht). Auch das Bundesverwaltungsgericht sah früher eine derartige Ermächtigungsgrundlage wohl nicht im Ausländergesetz, sondern in landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Polizeirechts (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juni 1981 - I C 93.76 -, juris Rn. 14). Nach Aktenlage (Bl. 167 der Verwaltungsakten) hat die Zentrale Ausländerbehörde das Polizeirevier W..... aber nur um Vollzugshilfe gemäß § 61 SächsPolG gebeten. Im Fall der Vollzugshilfe ist die durchgeführte Freiheitsentziehung indes der ersuchenden

(Ausländer-)Behörde zuzurechnen und bedürfte diese einer ausländerrechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

c) Gegen die Erhebung der Kosten der Bereitschaftspolizei Sachsen bei der Abschiebung am 6. März 2007 in Höhe von 1.820,00 € (Transportkosten in Höhe von 780,00 €, Personalkosten in Höhe von 1.040,00 € - Zulassungsbegründung 1.3.7) führt die Klägerin an, dass sie mit zwei zusätzlichen - insgesamt also vier - Beamten transportiert worden und nicht jede dem Grunde nach von ihr zu vertretende Kostenposition ohne weiteres auch der Höhe nach gerechtfertigt sei.

Richtig ist, dass nach § 67 Abs. 3 Satz 1 AufenthG Kosten der Begleitung nur erhoben werden können, wenn sie erforderlich gewesen sind. Erforderlich ist eine Begleitung nur dann, wenn der Ausländer Anlass hierzu gibt, wenn es also in seiner Person liegende Gründe hierfür gibt. Ist eine Begleitung dem Grunde oder der Höhe der verursachten Kosten nach nicht erforderlich, liegt eine unrichtige Sachbehandlung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VwKostG vor, die der Pflicht zur Erstattung der Kosten entgegensteht (BVerwG, Urt. v. 16. Oktober 2012 - 10 C 6.12 -, juris Rn. 32). Der Beklagte hat in der Zulassungserwiderung lediglich angegeben, dass die Bereitschaftspolizei Sachsen bezüglich des Einsatzes von zwei zusätzlichen Polizeibeamten nochmals befragt werde. Ob das dem Senat nicht mitgeteilte Ergebnis der Befragung die zusätzlichen Kosten rechtfertigt, ist offen.

d) Soweit das Verwaltungsgericht die Geltendmachung der im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft angefallenen Dolmetscherkosten in Höhe von 518,77 € (Zulassungsbegründung Nr. 2) in Auseinandersetzung mit der auf Art. 6 Abs. 3 EMRK gestützten abweichenden Auffassung des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 4. März 2010, BGHZ 184, 323) für rechtmäßig hält, bestehen ebenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Zur Begründung wird auf den vom Verwaltungsgericht zitierten Senatsbeschluss vom 8. Juni 2012 - 3 A 341/11 - verwiesen, mit dem die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen worden ist, weil der Ausgang des Rechtsstreits wegen der gleichen Frage im Hinblick auf die Auffassung des Bundesgerichtshofs zumindest als offen gewertet worden ist.

2. Im Übrigen liegen die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (a) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (b) nicht vor.

a) Im Hinblick auf die übrigen Abschiebungskosten greift die Rüge des Antragstellers, das Verwaltungsgericht habe zehn von 14 konkret bezeichneten Einzelpositionen und damit wesentliche Teile seines Vorbringens nicht erwogen und hierdurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO), nicht durch. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Das Gericht ist rechtlich nicht gehalten, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich auseinanderzusetzen. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet die Gerichte demgemäß auch nicht, der Rechtsansicht einer Partei zu folgen und gewährt keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann deshalb ausnahmsweise nur dann festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls deutlich ergibt, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Oktober 1991 - 2 B 104.91 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Anhaltspunkte für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls sind hier nicht ersichtlich.

Das Verwaltungsgericht hat nicht nur auf den Schriftsatz des Klägers vom 21. November 2009, der die 14 konkret aufgeführten Einzelpositionen umfasst, im Tatbestand seines Urteils verwiesen (UA S. 9). Vielmehr hat es auch mit dem Aufbau der Entscheidungsgründe zu erkennen gegeben, dass es das Vorbringen des Klägers erwogen hat. Das folgt daraus, dass es „der - im gerichtlichen Verfahren noch ergänzten - Begründung des Widerspruchsbescheides“ gefolgt ist, insoweit „zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab(gesehen)“ und darüber hinaus ersichtlich nur noch zu ausgewählten Einwänden des Klägers (Dolmetscherkosten, Abschiebungshaftkosten, Nichtberücksichtigung sozialer Belange und Benachteiligung wegen des Geschlechts) zusätzliche Ausführungen für erforderlich

gehalten hat. Dabei brauchte das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Beschlusses gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO nur die Gründe anzuführen, die für seine richterliche Überzeugung leitend waren; dagegen brauchte es sich nicht mit jeder Einzelheit des Vorbringens der Klägerin auseinanderzusetzen (vgl. BVerwG a. a. O.).

Selbst wenn das Verwaltungsgericht - anders als hier angenommen - einzelne Einwände der Klägerin nicht erwogen haben sollte, wäre die Berufung insoweit nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Denn das Berufungsgericht ist im Rahmen dieses Zulassungsgrunds zu der Prüfung befugt, ob der Verfahrensmangel nach Maßgabe seiner eigenen Rechtsauffassung für den Ausgang des von der Klägerin angestrebten Berufungsverfahrens von Bedeutung wäre (vgl. hierzu näher: OVG NW, Beschl. v. 31. März 2004 - 3 A 4016/02 -, juris Rn. 3 ff.). Das ist nach Auffassung des Senats nur hinsichtlich der oben 1. a) bis c) abgehandelten Rügen der Klägerin der Fall, da insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen. Hinsichtlich der übrigen Kosten, d. h. hinsichtlich der Kosten der medizinischen Versorgung der Klägerin am 30. Januar 2007 in Höhe von 67,65 €, am 26. Februar 2007 in Höhe von 27,27 € und am 5. März 2007 in Höhe von 83,70 € (Zulassungsbegründung Nr. 1.3.3 und 1.3.5 und 1.3.6), der Polizei F..... ohne Datum in Höhe von 2.538,46 € (Zulassungsbegründung Nr. 1.3.4), der ärztlichen Begleitung der Klägerin am 6. März 2007 (Flugkosten in Höhe von 2.455,38 € und Auslagenrechnung in Höhe von 3.591,38 € - Zulassungsbegründung Nr. 1.3.8 und 1.3.9) sowie der amtlichen Begleitung durch die Bundespolizei am 6. März 2007 in Höhe von 10.049,70 € (Zulassungsbegründung Nr. 1.3.10) bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Insoweit sieht sich der Senat lediglich, was die letztgenannten Kosten anbetrifft, zu einer näheren Begründung veranlasst.

Gegen die Kosten der amtlichen Begleitung durch die Bundespolizei auf dem Flug am 6. März 2007 wendet die Klägerin im Wesentlichen ein, sie seien der Höhe nach auch durch die Nachreichung der Sollstellung der Bundespolizei nicht nachvollziehbar. Des Weiteren stellt sie allgemein die „Notwendigkeit und Angemessenheit“ in Frage (Zulassungsbegründung Nr. 1.3.10) und rügt, dass sich dem angegriffenen Urteil „kein Maßstab oder eine sachliche Anknüpfung für die von einer Schwangeren im 7. Monat

ausgehende „Gefährdung“ (vgl. Zulassungsbegründung 1.2.d) ergebe. Beide Rügen greifen nicht durch.

Der Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 28. Mai 2010 die vollständige Kostenakte des Bundespolizeipräsidiums vorgelegt. Danach ist die Höhe der jeweiligen Kosten im Einzelnen belegt. Aus Blatt 119 der Akte ist ersichtlich, dass sich die Gesamtkosten in Höhe von 10.049,70 € auf Flug-, Reise- und Personalkosten für zwei Polizeivollzugsbeamte verteilen. Die Flugkosten von insgesamt 4.910,76 € von Frankfurt nach Hanoi und zurück (insoweit mangels Direktflug über Bangkok und Istanbul) setzen sich aus Kostenpositionen zusammen, die sich im Einzelnen Blatt 90 bis 96, Spalte 56 bis 67, sowie Blatt 113 der Akte entnehmen lassen. Die Berechnung der Reisekosten in Höhe von insgesamt 375,18 € (2 x 187,25 €) ergibt sich aus Blatt 110. Die Personalkosten in Höhe von insgesamt 4.763,76 €, die für jeweils einen Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes nach den Bestimmungen über wirtschaftliche Leistungen des Bundesgrenzschutzes zugunsten Dritter (BWL-BGS) berechnet wurden, schließlich lassen sich aus Blatt 118 der Akte nachvollziehen. Damit ist der Rechnungsbetrag der Höhe nach insgesamt nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die zweite Zulassungsrüge ist der Klägerin zwar einzuräumen, dass sie als im siebten Monat Schwangere jedenfalls keinen Anlass gegeben hat, Vorkehrungen für eine mögliche Aggressivität zu treffen. Der Beklagte hat jedoch in dem vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Widerspruchsbescheid zur Begründung der Erforderlichkeit der Kosten auf das Schreiben des Bundespolizeipräsidiums K..... vom 17. Dezember 2009 verwiesen, wonach auch „aufgrund bindender Vorgaben im Rückübernahmeabkommen (sc. deutsch-vietnamesisches Rückübernahmeabkommens vom 21. Juli 1995 - BGBl. 1995 II S. 743) ... für diese Rückführung eine Begleitung durch Beamte der Bundespolizei erforderlich (sei), da die Übergabe der vietnamesischen Staatsangehörigen an die vietnamesischen Behörden durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei zu erfolgen hat.“ Mit diesem Gesichtspunkt, der auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14. März 2006, BVerwGE 125, 101) die Erforderlichkeit der Kosten - selbstständig tragend - zu begründen vermag, setzt sich die Klägerin in ihrer auf die Verletzung rechtlichen Gehörs beschränkten

Zulassungsbegründung in keiner Weise näher auseinander; eine Umdeutung in den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel kommt daher nicht in Betracht.

b) Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob die durch eine Schwangerschaft und deren gesundheitliche Folgeprobleme hervorgerufenen Mehrkosten der Abschiebung der Schwangeren überbürdet werden dürfen, ist in diesem Sinne nicht klärungsbedürftig. Denn sie lässt sich ohne weiteres bejahen, ohne dass es hierzu der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf.

Es ist nicht zweifelhaft, dass die ärztlichen Untersuchungen, die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Abschiebung angeordnet wurden, auch der Feststellung der Flugtauglichkeit der Klägerin und damit der Vorbereitung der Abschiebung dienten. Ebenso wenig ist mit durchgreifenden Zulassungsgründen in Frage gestellt worden, dass die ärztliche Begleitung der Klägerin der Einhaltung der Vorgaben des deutsch-vietnamesischen Rückführungsabkommens bei der Durchführung der Abschiebung diene (vgl. oben). Damit steht fest, dass es sich um Kosten der Abschiebung im Sinne von § 67 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AufenthG handelt, die die Klägerin nach § 66 Abs. 1 AufenthG zu tragen hat. In der Rechtsprechung des Senats ist insoweit geklärt, dass sich ein nicht im Zusammenhang mit einer Abschiebung bestehender Anspruch der Klägerin auf Leistungen bei Schwangerschaft nach § 4 AsylbLG nicht haftungsmindernd auswirkt. Zur Begründung verweist der Senat auf seinen Beschluss vom 9. Juli 2010 - 3 A 123/09 -, juris Rn. 4 bis 13, mit dem er die entsprechende Frage, ob sich die Berechtigung zum Leistungsbezug gem. §§ 3, 4 AsylbLG vermindernd auf die vom Ausländer zu erstattenden Haftkosten auswirkt, mit folgender Begründung verneint hat:

- 18 „Die Berechtigung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten, schließt die Heranziehung zu den Kosten für die Abschiebungshaft gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht aus. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind nach diesem Gesetz leistungsberechtigt u. a. Ausländer, die - wie der Kläger - vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sie erhalten die in §§ 3, 4 sowie § 6 AsylbLG näher umschriebenen Leistungen. Die Leistungen werden - dem Grundgedanken etwa des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch folgend - dem Einsatz von Einkommen und Vermögen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG nachrangig erbracht; wird der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt, werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ebenfalls keine Leistungen nach diesem Gesetz gewährt. Nach alledem besteht ein Anspruch auf entsprechende Leistungen nur, wenn der Ausländer im Sinne des Gesetzes bedürftig ist. Hieraus folgt, dass ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, schon deshalb keine Grundleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erhält, weil der erforderliche Lebensunterhalt insoweit von anderer Seite abgedeckt ist (zur Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG auf Abschiebehäftlinge vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Stand: Dezember 2009, § 3 Rn. 62). Der Ausländer erhält auch in der Abschiebungshaft (vgl. hierzu bereits VG Berlin, NVwZ-Beilage 2004, 71) allerdings gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 4, 5 AsylbLG den dort festgelegten, um 30 % reduzierten monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, da in typisierender Betrachtungsweise davon auszugehen ist, dass der in Abschiebungshaft befindliche Ausländer eines geringeren Geldbetrags zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens bedarf als derjenige, der sich nicht in Abschiebungshaft befindet. Aus dem Vorgesagten ergibt sich zusammenfassend, dass der Leistungsträger von den Leistungen frei wird, die der betroffene Ausländer durch den Träger der Haftanstalt erhält, in der der Ausländer seine Abschiebungshaft ableistet.

- 19 Nach § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten zu tragen, die u. a. durch die Abschiebung entstehen. Diese Kostentragungspflicht ist Ausfluss der Veranlasserhaftung (BVerwG, Urt. v. 14.6.2005, BVerwGE 124, 1). Die aus § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG folgende Pflicht, die notwendigen Kosten für die Abschiebungshaft zu übernehmen, ist Ausfluss dieser Haftung. Hieraus folgt, dass es - anders, als der Kläger meint - keinen Wertungswiderspruch darstellt, wenn der Kläger, der durch sein Verhalten die Verhängung von Abschiebungshaft ihm gegenüber verursacht hat, für die hierdurch entstehenden Kosten einzustehen hat und diese nicht mit den Leistungen aufrechnen kann, auf die er Anspruch hätte, wenn er bedürftig wäre. Dass der Gesetzgeber hiervon ausgegangen ist, ergibt sich im Übrigen schon daraus, dass er die Situation, in der sich der Kläger befunden hatte, bei der Festsetzung der Höhe des sogenannten Taschengeldes in § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG berücksichtigt hat, ohne die in §§ 66 ff. AufenthG festgelegte Kostenhaftung des Ausländers insoweit einzuschränken.

- 20 Damit lassen sich die vom Kläger gestellten Fragen ohne weiteres beantworten, denn die von diesem aufgestellte Prämisse, ihm stünden während der Abschiebungshaftdauer weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu, trifft hiernach nicht zu. Wie bereits dargelegt, schließt die anderweitige Gewährung der fraglichen Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 AsylbLG - mit Ausnahme der des sogenannten Taschengelds nach § 3 Abs. 1 Sätze 4, 5 AsylbLG - Ansprüche

auf Leistungen nach diesem Gesetz von vornherein aus, so dass es nicht zu der vom Kläger in seinen Fragen angeführten Konkurrenzsituation kommen kann.“

21

Übertragen auf die im Streitfall in Rede stehenden Kosten folgt aus diesen Erwägungen, dass die Klägerin ihre Veranlasserhaftung aus § 66 Abs. 1 AufenthG nicht dadurch abwenden kann, dass sie mit einem Anspruch auf Leistungen bei Schwangerschaft gemäß § 4 AsylbLG aufrechnet.

22

3. Bei der Teilzulassung der Berufung ist die Kostenentscheidung insgesamt der Schlussentscheidung vorbehalten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. März 2011 - 3 A 131/10 -; BayVGH, Beschl. v. 31. März 2003 - 12 ZB 03.94 -, juris Rn. 8; a. A. Pietzner/Bier in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Mai 2010, zu § 133 Rn. 90).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Soweit auf Antrag die Berufung zugelassen worden ist, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopfersfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle